



11. C Eingereichte, dringliche Interpellation der SVP-Fraktion vom 29. März 2021: Aktueller Stand der offenen Baugesuche

Interpellationstext:

"Aktueller Stand der offenen Baugesuche

1. *Wie viele Baugesuche waren per 31.12.2020 offen und in Arbeit?*
 - 1.1 *Wie viele deren sind per 26.03.2021 noch offen oder in Arbeit?*
2. *Wie viele Baugesuche gingen seit dem 1. Januar 2021 bisher gesamthaft ein?*
 - 2.1 *Wie viele deren sind offen oder in Arbeit?*
 - 2.2 *Wird bei jedem Gesuch eine Eingangskontrolle durchgeführt und gleich auf fehlende Dokumente hingewiesen?*
 - 2.3 *Bei wie vielen der im Jahr 2021 eingegangenen Gesuche wurde die gesetzliche Frist eingehalten?*

Begründung: Die SVP-Fraktion stellt erfreut fest, dass wöchentlich einige Baugesuche im Anzeiger veröffentlicht werden. Dennoch ist die SVP-Fraktion besorgt über die Anzahl offener und hängiger Baugesuche und deren Fristen."

Beantragte Dringlichkeit gemäss Beschluss des Büros des Stadtrates vom 29. März 2021 bestätigt.

Begründung der Dringlichkeit durch die einreichende Fraktion: Die Beantwortung dieser Fragen sollte nicht auf die lange Bank geschoben werden.

*SVP-Fraktion
(Erstunterzeichnender: Janosch Fankhauser)*

Die Behandlung der dringlich erklärten Interpellation erfolgt gemäss Art. 52 Abs. 1 lit. c., Abs. 2 und 3 sowie Art. 53 der Geschäftsordnung des Stadtrates.⁴

Protokollauszug an

- Gemeinderat
-

⁴ **Art. 52 Abs. 1 lit. c., Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates (Fristen)**

¹ *Der Gemeinderat hat innert folgender Fristen vorzulegen:*

c. dringlich erklärte Vorstösse: in der Regel bis zur nächsten Ratssitzung.

² *Auf begründetes Gesuch des Gemeinderates kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Frist verlängern, höchstens aber verdoppeln. Bei dringlich erklärten Vorstössen ist keine Fristverlängerung möglich.*

³ *Erfolgt die Beantwortung nicht innert der Frist bzw. wird kein Fristverlängerungsgesuch gestellt oder ein solches abgelehnt, so kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Beschlussfassung über Motionen und Postulate traktandieren, ohne dass eine Antwort des Gemeinderates vorliegt.*

Art. 53 der Geschäftsordnung des Stadtrates (Form der Behandlung)

Die Beantwortung der parlamentarischen Vorstösse erfolgt in der Regel schriftlich.